# BEBAUUNGSPLAN MEL 038 DER STADT ERFURT

## GEBIET ERFURT SÜDOST

## TEILGEBIET NÖRDLICH DES AUTOBAHNZUBRINGERS

## TEIL A PLANZEICHNUNG

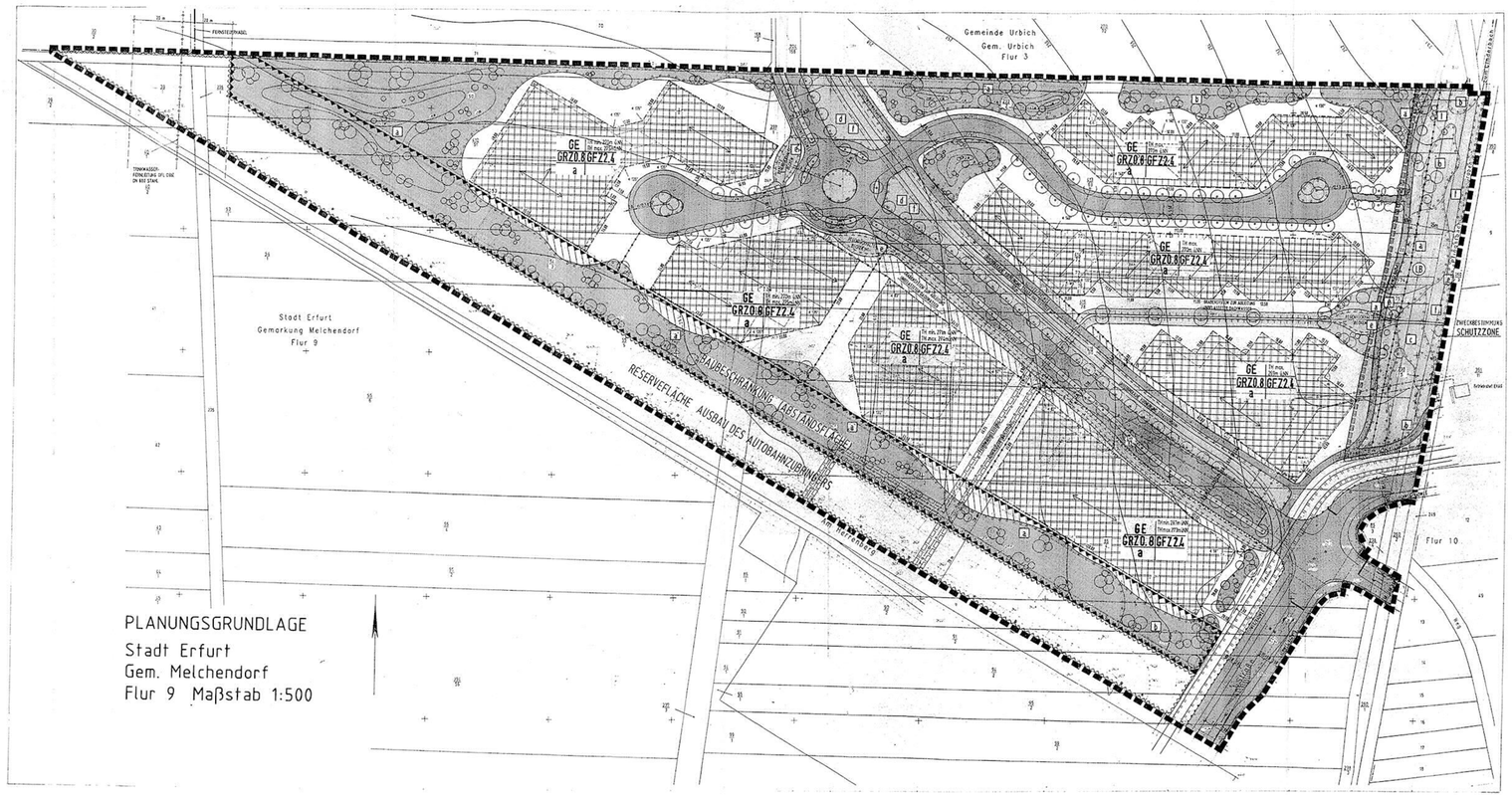


PLANUNGSGRUNDLAGE
Stadt Erfurt
Gem. Melchendorf
Flur 9 Maßstab 1:500

Teil B Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzungen

Es wird ein Gewerbegebiet gemäß § 8 Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Unter Anwendung des § 1 Abs. 9 in Verbindung mit § 1 Abs. 5 und 6 der BauNVO wird festgesetzt, daß bestimmte Arten von Nutzungen die im Gewerbegebiet allgemein zulässig wären, nicht zulässig sind und daß weitere Ausnahmen die im Gebiet nach § 8 Abs. 3 BauNVO vorgesehen sind, nicht Bestandteil des Bebauungsplanes werden.
Die Baunutzungen der zulässigen Nutzungsarten wird gemäß der Abweichung des Thüringer Ministeriums für Umwelt und Landesplanung vom 07.01.1993 (Darlu Nr. 1/93 S. 27 - 1/93) vorgenommen. Diese Abweichung ist in der Planzeichnung e) gültig.

Zulässig sind:

- die allgemeinen Nutzungen gemäß § 8 Abs. 2 BauNVO mit Ausnahme von Betriebsarten und Anlagen der Abstandsklassen 1 bis V der vorgenannten Abstandsliste, sowie die laufenden Nummern 100, 109 und 169. Diese sind nicht zulässig. Ebenso nicht zulässig sind Tankstellen gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO.
Ausnahmsweise können Betriebe mit Anlagen der laufenden Nummern 107, 108, 110, 113, 114, 115, 116, 134, 149 und 163 zugelassen werden. Gleiches gilt für die Nutzungen des § 8 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BauNVO.

2. Maß der baulichen Nutzung

Die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung erfolgt in der Planzeichnung durch die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) und der Geschoßflächenzahl (GFZ) sowie die Festsetzung einer maximal zulässigen Traufhöhe. In einem Teilgebiet muß unter Anwendung des § 16 Abs. 4 BauNVO auch ein Mindestmaß für die Höhe baulicher Anlagen festgesetzt.

3. Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind in der Planzeichnung durch Baugrenzen und Baulinien gemäß § 23 BauNVO festgesetzt.

Entlang des baulichen Ausbaukörpers wird ein Freihaltestreifen von 20 m ohne Flächen festgesetzt, die von jeglicher Bebauung aus städtebaulichen Gründen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Reservefläche für den Ausbau des Autobahnzubringers freizuhalten sind.

Innerhalb dieser Fläche sind keine Nutzungen vorgesehen. Insbesondere sind bauliche Anlagen unzulässig.

Innerhalb der als vorgesehene Flächen angekennzeichneten Flächte für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB eine Lärmschutzanlage nach § 14 (1) BauNVO bzw. Gruppe nach § 12 (6) BauNVO Gruppe und auch auf den Dächern, nach § 14 (1) und § 12 (6) BauNVO gekennzeichneten Flächen unzulässig.

4. Bauweise

Im Gebiet wird eine abweichende Bauweise gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. In der abweichenden Bauweise werden die Gebäude mit seitlichem Grenzabstand errichtet, wobei deren Länge von Gebäude 50 m überschreiten darf.

5. Stellung der baulichen Anlagen

Die Stellung der baulichen Anlagen ist in der Planzeichnung durch entsprechende Firstrichtungen festgesetzt. Abweichungen bis zu 15° sind zulässig, wenn dadurch städtebaulich Rücksicht vorgenommen Gebäudeform können von der festgesetzten Gebäudestellung abweichen.

6. Gestalterische Festsetzungen ( § 83 BauO in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauGB)

6.1
Fassaden sind nur in Putzflächen zulässig. Putzen sind geringe dürfen als Sichtflächen, bei Fensterbänken und auf Fassadenvorsprüngen zulässig.
Die Gliederung der Dächer müssen in Form und Farbe aufeinander abgestimmt sein.

6.2
Die Fassaden sind zu mindestens 20 % mit natürlichen Materialien zu verkleiden.

6.3
Bei Aus der Planzeichnung abweichen Gebäudeabstellungen sind entsprechend der Randbebauung vorzunehmen. Im Bereich dichter Bau-Kleinbahnhof muß, dabei die Sichtfreiheit gemäß Nr. 9 Nummer 1 der lokalbaurechtlichen Vorschriften beachten werden.

7. Grünordnerische Festsetzungen

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB:

7.1
Zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts ist der Bereich mit Pflanzbindung gebildung als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" in der Planzeichnung festgesetzt.
Der Pflanzbestand ist entsprechend in einem naturnahen Zustand zu erhalten. Dazu sind Pflegemaßnahmen durchzuführen, die eine Verjüngung des Bestandes durch Lichtwachstumsförderung, Entfernung standortfremder Gehölze und Ergänzung durch Bäume und Sträucher bewirken. Bezüglich der Einzelheiten sind die Bestimmungen der gesetzlichen Pflege gemäß den Pflanzlisten der Planzeichnung zu beachten und durchzuführen.

Über diese Erhaltungsmaßnahmen hinaus ist eine Bepflanzung mit den Pflanzlisten a, b und c der Planzeichnung vorzunehmen bezüglich unter 7.21.

7.2
Die in der Planzeichnung festgesetzte Grünanlagen mit sonstigen Versiegelungsgebieten dient der Abdichtung und Versickerung gefallen Dach- und Flächenwasserabflusses. Die Bepflanzungsbindungen zum Pflanzlisten Es ist als Maßnahme zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes festgesetzt. Die Bepflanzung ist zu erhalten.
Die Bepflanzung des Grabenrandes hat gemäß Pflanzliste a öffentsnehme, seine Begrünung kann Grünordnungsplan) zu erfolgen.

7.2
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB.

7.2.1
Die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind gemäß den Kennzeichen a bis e der Pflanzlisten zu bepflanzen. Es ist mindestens ein Baum der Bepflanzung zum Grünordnungsplan eines Bebauungsplanes zu bepflanzen.

7.2.2
Die Bepflanzung ist auf eine Dauer von mindestens 3 Jahren zu pflegen. Abgängige Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen.

7.2.3
Auf den Pflanzflächen zwischt der Straßenabfahrtsrosse (einseitbindische Vorrichtung) sind in einer Tiefe von 15,0 m ab der Straßenbegrenzungslinie nur Heckig wachsende Gehölze aus Gründen der Sichtfreistung zulässig.

7.2.4
Einzelhänge, grünschlussie, nicht geregte Gehölzarten von mehr als 150 cm Ausdehnung sind gemäß dem Pflanzlisten a ersetzen zu begrünen und die Begrünung zu pflegen.

7.2.5
Gewässernahe Wandflächen von mehr als 100 cm Ausdehnung sind gemäß dem Pflanzlisten h zu berankten.

7.2.6
Notwendige Einsprachschaften sind durch Einzelbäume zu gestalten und an den Rändern durch Baumreihen in die umgebende Freifläche einzubinden. Hierbei ist die Grünsetzung der Grün-Erhaltung zu beachten die bis zur Gebäude einen hochschattigen Baum in Verbindung mit Sträuchern zu pflanzen ist.
Für die Pflanzung von Einzelbäumen können Bäume der Gehölze des Pflanzlists a in Betracht, für die Pflanzung der Baumreihen nicht und mittelhohe Gehölze in Verbindung mit niederen Gehölzen der Pflanzlisten a bis c in Frage.

Hinweis
Bei Parkplätze / Einfahrten sollten als Pflanzersatz bzw. Grenzbegrenzen mit Rosenhecken Ausgeführt werden.

Die Fußwege / Radwege innerhalb der öffentlichen Grünflächen sollen in ungebundener Decke ausgeführt werden.

Unverträglige für Gehölzarten und sonstige Arten der Vegetation, (Pflanzschemata in den Pflanzlisten (a) bis (e):

bois Gehölze (a)

| | |
|---|---|
| Acer platanoides | Spitzahorn |
| Acer pseudoplatanus | Bergahorn |
| Fagus silvatica | Rotbuche |
| Prunus avium | Vogelkirsche |
| Quercus petraea | Traubeneiche |
| Quercus robur | Stieleiche |
| Tilia cordata | Winterlinde |
| Ulmus carpinifolia | Feldulme |
| Alnus glutinosa | Schwarzerle |
| Corylus avellana | Haselnuß |
| Sorbus aucuparia | Eberesche |

mittelhohe Gehölze (b - c):

| | |
|---|---|
| Cornus mas | Kornelkirsche |
| Cornus sanguinea | Roter Hartriegel |
| Crataegus laevigata | Weißdorn |
| Crataegus monogyna | Eingriffliger Weißdorn |
| Euonymus europaeus | Spindelstrauch, Pfaffenhütchen |
| Frangula alnus | Faulbaum, Pulverholz |
| Ligustrum vulgare | Liguster |
| Lonicera xylosteum | Gemeine Heckenkirsche |
| Prunus padus | Faser-Vogelkirsche, Elsen Weichsel |
| Prunus spinosa | Schlehe, Schwarzdorn |
| Rosa canina | Hundsrose |
| Salix viminalis | Korbweide, Hanfweide |

niedere Gehölze (d)

| | |
|---|---|
| Amelanchier ovalis | Felsenbirne |
| Berberis vulgaris/thunbergii/mus | Sorghinder, Sauerdorn |
| Prunus mahaleb | Zwerg Kirsche, Steppenkirsche |
| Rosa rubiginosa | Hunds-Rose, Gemeine Heckenrose |

Pflanzliste (a): Straßenbaumbepflanzung

| | |
|---|---|
| Pflegiches communis | Scholtbaum |
| Pflegiches communis | Salweide |
| Fraxinus excelsior | Wolligehänge |
| Acer pseudoplatanus | Wallengehölz |
| Lythrum salicaria | Bluteweiderich |

Pflanzliste (b): Wildbäumen (Standard Lehmig, poorer)

Grassmisch 50 %

| | |
|---|---|
| Festuca rubra commutata | Rotschwingel |
| Festuca ovina duriuscula | Schafschwingel |
| Cynosurus cristatus | Kammgras |
| Erica media | Zitergras |
| Lolium perenne | Weidelgrasgras |
| Poa pratensis anthoxanta | Wiesenrispengras |
| Sanguisorba minor | Kleiner Wiesenknopf |
| Centaurea gymnocal | Knautgrasscabiosa |
| Hypericum perforatum | Johnniskraute |
| Achillea millefolium | Schafgarbe |

Pflanzliste (c): Strauchbepflanzung

| | |
|---|---|
| sedum acre | Scharfer Mauerpfeffer |
| sedum album | Weißer Mauerpfeffer |
| sempervivum tectorum, sowie Achillea, Rhodohnum etc. | Dachwurz |

Pflanzliste (d) Wandbegrünung

| | |
|---|---|
| für Südwände: Lonicera caprifolium | - prälinge Jelängerr |
| - Fallopia aubertii | - Schlingknöterich |
| für Nord- und Westwände: - Hedera helix | - Efeu |
| für Ostwände in ungeschützten Lagen: | - Hedera helix - Efeu |
| in geschützten Lagen: - Clematis vitalba | - Waldrebe |
| - Clematis montana | - Bergwaldklematis |
| - Fallopia aubertii | - Schlingknöterich |

9. Sonstige Festsetzungen / nachrichtliche Übernahmen

9.1 Bremsspalte

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB ist im Flurgebiet die Verwendung fester und flüssiger Brennstoffe ausgeschlossen.

9.2 Schallschutz

Alle dem Straßenverkehrslärm zugewandten Fassaden müssen den Forderungen nach DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) entsprechen. Dies gilt auch für Dachflächen und bzw. VDI 2719 (Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzkonstruktionen) entsprechen. (Gesetzesgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Für die einzelnen Bauvorhaben sind an Schlafräumen/per Schallschutzfenstern von min. 40 dB(A) tagsüber und 55 dB(A) nachts als Abstellung aus dem Gebiet und zu den benachbarten Baufeldern festgesetzt.
(Gesetzesgrundlage § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

9.3 Bodenschutz

Der Bereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung als besondere geschützes Bodop (20 c Bodop) gemäß des Thüringer Naturschutzgesetzes nachrichtlich übernommen.
Einen Eingriff in den Bodenschutz, außer zu Zwecken der Bodenentnahme, ist unzulässig.
Ausnahmen bestehen von 15 m Tiefe als Bodenmassenkerne des Grabens dürfen keinerlei Veränderungen durch tiefe Bodenarbeiten erfolgen, so einer Tiefe von weiteren 10m sollen Bodenbewegungen ausgeschlossen sein. Füll- und Rodungs und ist dessen Boden zulässig.

9. Hinweise

Für jedes Vorhaben ist der Nachweis der Stellplätze, gemäß § 43 Bauordnung zu erbringen.

Flächenhafte Versickerungen des Oberbodens sind auf ein Minimum zu reduzieren und nur auf Rad- und Gehwegen, sowie auf Oberflächenbefestigungen in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.

Die Einleitungsmenge von Regenwasser in den Grünbach (Rinnpolzbach) ist auf 3,5 l/s x ha zu begrenzen.

Im Rahmen der Baugenehmigungsplanung sind Versickerungen auf mindestens 20 m Tiefe auszuführen und eigenerungsnotgedurch zu bewerten. (siehe § 32 der Begründung zum Bebauungsplan).

Die unter Punkt 9.1 "Gesetzliche Festsetzungen" vorgesehenen Schallschutzmaßnahmen sind durch den Bauherrn bei der Planung und Errichtung der Gebäude zu berücksichtigen. Sie sind auch dann zu beachten, wenn sie über die überbaubaren Grundstücksflächen hinausgehen.

Festsetzung von Gegen von Erdarbeiten sind mit dem zuständigen Landesamt für Archäologische Denkmalpflege Terminvereinbarungen zur Ermöglichung archäologischer Untersuchungen zu treffen.

Die besonderen Anlagen von Bauvorhaben mit hohem Wassertierbedarf, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und hohem Abfall- bzw. Abwasseranfall, ist mit der zuständigen Wasser bzw. Abfallbehörde abzustimmen.

Die Reservefläche für die Straßenbahn ist mit niedrigen standortgerechten einheimischen Gehölzen zu bepflanzen.

Die durch Planzeichen festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzflächen im weiteren Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind den dargestellten Baufläche erfolg gemäß § 8 EinfGBG zuzuordnen.
Die Realisierung erfolgt gemäß § 9a Abs. 3 bis 5 BNatSchG

## LEGENDE

### FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans
- GE — Gewerbegebiet § 8 BauNVO
- GRZ — Grundflächenzahl
- GFZ — Geschoßflächenzahl
- TH min — Traufhöhe als Mindestmaß ü. NN
- TH max — Traufhöhe als Höchstmaß ü. NN
- Abweichende Bauweise
- Bauline
- Baugrenze
- Hauptgebäudestellung
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen privat
  Zweckbestimmung: Ausgleichsflächen im Sinne des § 8a BNatSchG
- Grünflächen öffentlich
  Zweckbestimmung: Ausgleichsflächen im Sinne des § 127 BauGB
  M1 Lärmgegenstein zu belassende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Umgrenzung der Fläche, die von der Bebauung freizuhalten ist
- Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im S-inne des Bundesimmissionsschutzgesetzes
- Umgrenzung der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Anpflanzung von Sträuchern
- Umgrenzung der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

### PFLANZTYPEN

- a — Gehölzpflanzung, mittelhoch- hoch
- b — mittelhohe Gehölze, licht
- c — Gräser, Kräuter, Stauden, Blumen
- d — niedere Gehölze in Verbindung mit begrünter Straßenbaufläche
- e — Schilfröhricht
- f — Wildblumen
- Ausschluß von Nebenanlagen (§ 14 (1) BauNVO)und Garagen (§ 12 (6) BauNVO)

### Nachrichtliche Übernahme

- Oberirdische Bahnanlage (Straßenbahn)
- LB — Geschützter Landschaftsbestandteil (Biotoptypen gem. § 18 Vorl. ThNatG)

### Kennzeichnungen

- Vorhandene unterirdische Leitung
- Begrenzung der unterirdischen Vorhandung geplante Straßenanm.

### Darstellungen
(ohne Normcharakter)

- Darstellung der städtebaulichen Gestaltungsabsichten
- Darstellung möglicher Pflanzstrukturen
- Bezeichnung der überbaubaren Grundstücksfläche des GE

### Hinweise

- Längenmaße in Metern
- Höhenangaben in Metern ü. NN

## RECHTSGRUNDLAGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

1. Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, 2253) in zuletzt geänder Fassung des Gesetzes zur Erleichterung der Ausweisung von Bauland (BauGB-Maßnahmengesetz - BauGB-MaßnahmenG) vom 22.04.1993 (BGBl. I, 466)
2. Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, 132) (§ 2, 3, 4, 4a, 4b, 4c, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 BauGB-MaßnahmenG)
3. Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I, 58) (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 BauGB-MaßnahmenG)
4. Gesetz zur Sicherung und zur Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland (Wohnbaulandgesetz - WoBauLG) vom 22.04.1993 (BGBl. I, 466) (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 BauGB-MaßnahmenG)
5. Raumordnungsgesetz (ROG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, 630) (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 BauGB-MaßnahmenG)
6. Thüringer Landesplanungsgesetz (ThürLPlG) vom 06.12.1993 (GVBl. 1993, 651)
7. Thüringer Landesbauordnung (ThürBO) i.d.F. vom 16.12.1992 (GVBl. 1992, 641)
8. Thüringer Naturschutzgesetz (ThürNatG) vom 29.10.1992 (GVBl. 1992, 473)
9. Baulandsicherungsgesetz (BauSiG) vom 18.08.1976 (BGBl. I, 2221) (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 BauGB-MaßnahmenG)
10. Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) vom 12.06.1990 (BGBl. I, 1036) (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 BauGB-MaßnahmenG)
11. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I, 880) (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 BauGB-MaßnahmenG)
12. Thüringer Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. 1992, 1) (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 BauGB-MaßnahmenG)
13. Thüringer Gesetz zum Schutz der Kulturdenkmale (ThürDSchG) vom 07.01.1992 (GVBl. 1992, 1) (§ 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23 BauGB-MaßnahmenG)

Es wird bestätigt, daß die Festsetze mit den Grenzen und Bezeichnungen mit dem Liegenschaftskataster Nr.05 am/n Stand vom **15.10.1993** übereinstimmen.

Erfurt, den **09.05.1994**
Katasteramt: **gez. i. A. Kalide** Siegel

Im Auftrag auf der zur Verwirklichung des Bebauungsplanes vorgesehene Umlegungsmaßnahmen werden keine Bodenwerte gegen zur Ermittlung gem. § 5 (2) BauGB erhoben.

Erfurt, den **09.05.1994**
Katasteramt: **gez. i. A. Kalide** Siegel

Der Rat der Stadt Erfurt hat am **15.05.91** gem. § 2 / 1 BauGB die Aufstellung eines Bebauungsplanes beschlossen.

Am **26.10.93** wurde dieser Bebauungsplanentwurf gebilligt und seine Offenlegung gem. § 3 (2) BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **10.12.93** ortsüblich bekannt gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht wurden sowie Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht wurden sind, sowie gem. § 3 (1) BauGB den Bürgern Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben wurde.

Erfurt den
Oberbürgermeister: **gez. Ruge** Siegel

Dieser Bebauungsplanentwurf einschließlich der Festsetzungen und mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom **10.12.93** bis **10.01.94** öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am **10.12.93** ortsüblich bekannt gem. § 3 Abs. 2 BauGB. Anregungen und Bedenken während der Auslegungsfrist vorgebracht wurden sowie Stellungnahmen während der Auslegungsfrist vorgebracht wurden sind.

Erfurt den
Oberbürgermeister: **gez. Ruge** Siegel

Der Rat der Stadt Erfurt hat am **26.05.94** den Bebauungsplan gem. § 5 des Gesetzes über die Selbstverwaltung der Gemeinden und Landkreise und gem. § 10 BauGB als Satzung

**BESCHLOSSEN**

Erfurt, den **10.Aug.1994**
Oberbürgermeister: **gez. Ruge** Siegel

Diesen Bebauungsplan entsprechen die Festsetzungen in gem. § 246 a Abs. 1 Nr. 4 BauGB durch Verfügung vom Thüringer Bauaufsichtsbehörden

Az: **310-4431.20-EF-DE"MEL 038"**

**GENEHMIGT**

Weimar, den **15/Nov.1994**
(Mit Auftrag) **Christmann** Siegel

**AUSFERTIGUNG**

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Stadtrates, der diesen Plan zur Entwicklung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bestätigen

Erfurt, den **10.Nov.1994**
Oberbürgermeister: **gez. M. Ruge** Siegel

Die Genehmigung/Durchführung der Höheren Bauaufsichtsbehörde am **11.11.94** ist am **11.11.94** ortsüblich bekanntgemacht worden. Der Plan liegt seit dem **14.11.94** zu jedermanns Einsicht bereit.

von jedermann eingesehen werden kann.
Mit dieser Bekanntmachung wurde der Bebauungsplan

**RECHTSVERBINDLICH**

Erfurt den
Oberbürgermeister: **gez. M. Ruge** Siegel

## Planung

ARCHITEKTEN SCHMID — DIPL. ING. THOMAS SCHMID
ARNSTÄDTERSTR. 28 — DIPL. ING. (FH) HANS-JÜRGEN
81035 MÜNCHEN/GLADBACH
TEL.: 089/1777777

Erarbeitet im Auftrag und unter Mitwirkung des Stadtplanungsamtes

**Stadtplanungsamt Erfurt**

Amtsleiter — Abteilungsleiter — Bearbeiter

STADT ERFURT

# BEBAUUNGSPLAN MEL 038 GEBIET ERFURT SÜDOST, TEILGEBIET NÖRDLICH DES AUTOBAHNZUBRINGERS

Maßstab 1:500 — Datum 02.MAI 1994

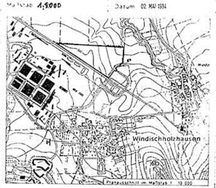


61 - STADTPLANUNGSAMT